

MODULPRÜFUNG

SBWL Rechnungslegung und Steuerlehre

HOMEPAGE

11. Juni 2025

Sehr geehrte Studierende!

Bitte beachten Sie die nachstehenden Hinweise:

- Die Modulprüfungsunterlagen bestehen aus einem Angaben- und einem Lösungsteil. Bitte entfernen Sie die Heftklammern des Lösungsteils **nicht**.
- Am Ende der Prüfung ist **ausschließlich der geheftete Lösungsteil abzugeben**. Sollten Sie eine **Aufgabenstellung nicht bearbeiten**, ist dennoch der entsprechende **Lösungsbogen mit Namen und Matrikelnummer abzugeben**. Die Abgabe des Angabenteils ist nicht erforderlich.
- Auf **jedem Blatt** des Lösungsteils sind **Name und Matrikelnummer** einzutragen.
- Bitte beachten Sie, dass Sie die jeweiligen Beispiele **ausschließlich im jeweiligen Lösungsteil innerhalb des dafür vorgesehenen Platzes lösen**. Abgegebene **Lösungen außerhalb des Lösungsteils** (zB am Angabenteil oder selbst mitgebrachte Lösungsbögen) werden **ausnahmslos nicht beurteilt**.
- Für eine **positive Note** müssen mehr als 50 % der maximal erzielbaren 120 Punkte, somit **60,5 Punkte**, erreicht werden. Die erworbenen Mitarbeitspunkte werden anlässlich der erstmaligen positiven Beurteilung der Modulprüfung berücksichtigt und verfallen damit. Im Fall einer negativen Modulprüfungsnote werden allfällige Mitarbeitspunkte jedoch nicht berücksichtigt.
- Die Prüfung dauert **120 Minuten** und beginnt, sobald alle Teilnehmenden alle Prüfungsunterlagen erhalten haben.
- Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt ausschließlich und individuell über Canvas bis **spätestens 09. Juli 2025**.

Frage I-1 (15 Punkte)

Die M GmbH hat 100 % der Anteile an der T GmbH am 31.03.2024 um EUR 100.000,00 erworben. Das Stammkapital der T GmbH beträgt am 31.03.2024 EUR 50.000,00 und die kumulierten Ergebnisse betragen EUR 70.000,00. Der Verkäufer der T GmbH musste aus finanziellen Gründen die Anteile schnellstmöglich verkaufen. Aus diesem Grund konnte die M GmbH den guten Kaufpreis erzielen. Der Konzernabschlussstichtag ist der 31.12.2024.

Aufgabenstellung:

- a) Zu welchen/m Stichtag(en) ist eine Erstkonsolidierung im gegenständlichen Sachverhalt nach den IFRS möglich?
- b) Führen Sie die **Erstkonsolidierung nach UGB** zum **spätestmöglichen** Zeitpunkt durch.
- c) Angenommen der günstige Kaufpreis ist darauf zurückzuführen, dass die T-GmbH mit erwarteten Aufwendungen konfrontiert ist. Wie wäre die Buchung für die Erstkonsolidierung in diesem Fall?
- d) Die T GmbH vermietet erstmalig ab 01.05.2024 ein Bürogebäude an die M GmbH um EUR 2.000,00 pro Monat. Die M GmbH bezahlt die Miete am 1.5. und am 1.11. jeweils für ein halbes Jahr im Voraus.
Ermitteln Sie die einzelnen Konsolidierungsbuchungen für den Konzernabschluss zum 31.12.2024 der Mutter AG und geben Sie die Auswirkungen auf das Ergebnis an.

Frage I-2 (5 Punkte)

Kreuzen Sie an:

	Richtig	Falsch
Der Jahresabschluss einer Kapitalgesellschaft in Österreich besteht zumindest aus einer Bilanz, einer GuV und einem Lagebericht.		
Die primäre Funktion eines IFRS-Abschlusses ist die Ausschüttungsbemessungsfunktion.		
Das Vorsichtsprinzip hat in den IFRS eine andere Bedeutung als im UGB.		
Ein Einzelabschluss nach UGB und IFRS verfolgt die gleiche Zielsetzung.		
Eine Eigenkapitalquote in Höhe von kleiner 50 % ist immer ein Warnsignal für ein Unternehmen, das sich in der Krise befindet.		

Lösung I-1:

a) Nur Erwerbsstichtag, 31.03.2024.

b) Spätestmöglicher Zeitpunkt – erstmaliger Einbezug im Konzernabschluss --> 31.12.2024 (1 Punkt)

Kaufpreis 100.000,00

Eigenkapital 120.000,00

passiver UB 20.000,00

9 Stammkapital 50.000,00

9 kumulierte Ergebnisse 70.000,00

AN 0 Anteile verbundene Unt. 100.000,00

AN 4 sonstiger Ertrag 20.000,00

c) 9 Stammkapital 50.000,00

9 kumulierte Ergebnisse 70.000,00

AN 0 Anteile verbundene Unt. 100.000,00

AN 3 sonstige Rückstellung 20.000,00

d) (4) Mieterlöse 16.000
 AN (7) Mietaufwendungen 16.000
 Keine Auswirkung (3 Punkte)

(3) PRA 8.000
 AN (2) ARA 8.000
 Keine Auswirkung

Lösung I-2:

	Richtig	Falsch
Der Jahresabschluss jeder Kapitalgesellschaft in Österreich besteht zumindest aus einer Bilanz und einer GuV und einem Lagebericht.		X
Die primäre Funktion eines IFRS-Abschlusses ist die Ausschüttungsbemessungsfunktion.		X
Das Vorsichtsprinzip hat in den IFRS eine größere Bedeutung als im UGB.		X
Ein Einzelabschluss nach UGB und IFRS verfolgt die gleiche Zielsetzung.		X
Eine Eigenkapitalquote in Höhe von kleiner 50 % ist immer ein Warnsignal für ein Unternehmen, das sich in der Krise befindet.		X

Frage II-1 (15 Punkte)

Die Geschäftsleitung der Stein-AG plant ihre Steinschleuderproduktion nach Belgien oder Luxemburg zu expandieren und dort eine Betriebsstätte zu etablieren. Die budgetierten Ergebnisse des Stammhauses bzw der Betriebsstätte in Belgien oder Luxemburg können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden (gehen Sie davon aus, dass die budgetierten Ergebnisse dem österreichischen, belgischen und luxemburgischen Steuerrecht entsprechen):

	X1	X2
Stammhaus Österreich	TEUR 8.000,00	TEUR 9.500,00
Betriebsstätte (BE/LUX)	TEUR 4.000,00	TEUR 5.500,00

Zusätzliche Informationen:

- Der Körperschaftsteuersatz in Belgien beträgt 25 %.
- Doppelbesteuerungsabkommen Österreich-Belgien: Befreiungsmethode
- Der Körperschaftsteuersatz in Luxemburg beträgt 30 %.
- Doppelbesteuerungsabkommen Österreich-Luxemburg: Anrechnungsmethode
- Beide Doppelbesteuerungsabkommen decken sich mit dem OECD-Musterabkommen.

Der Alternativzinssatz vor Steuern beträgt 4 %.

Aufgabenstellung:

Ermitteln Sie unter zu Hilfenahme der **Kapitalwertmethode nach Steuern** den **optimalen Ort für die geplante Betriebsstätte** in Belgien oder Luxemburg. Stellen Sie in Ihren Berechnungen sowohl das Ergebnis der Betriebsstätten als auch das Ergebnis nach Steuern in Österreich und das gesamte Ergebnis nach Steuern dar.

RUNDEN Sie sowohl Ihre Zwischenergebnisse als auch Ihre Endergebnisse auf ZWEI Nachkommastellen.

BENUTZEN Sie Diskontierungsfaktoren (qs-t) mit VIER Nachkommastellen.

Lösung:**Stein AG**

Ansässigkeitsstaat Österreich

Begründung einer BS in Belgien oder Luxemburg

Vorauss. Ergebnisse in X0 und X1 (in Tausend)

t	0	1
Stammhaus	8.000,00	9.500,00
Betriebstätte DE / IT	4.000,00	5.500,00

KSt-Satz IT	30%
KSt-Satz Ö	23%
i	4%
i _s	3,08%
QuSt IT (Zinsen)	10%

Betriebstätte Belgien

DBA mit Befreiungsmethode	
Belgien KSt	25%
Ö KSt	23%
i	4,00%
i _s	3,08%
q _s	1,0308

t	0	1	2
Ergebnis BS		4.000,00	5.500,00
BmGl Belgien		4.000,00	5.500,00
Belgien KSt	-	1.000,00	- 1.375,00
Ergebnis nach St Belgien		3.000,00	4.125,00
Ergebnis Ö		8.000,00	9.500,00
Befreiung			
BmGl Ö		8.000,00	9.500,00
KSt Ö	-	1.840,00	- 2.185,00
Ergebnis nach St Ö		6.160,00	7.315,00
Ergebnis nach St Gesamt		9.160,00	11.440,00
q _s ^{-t}	1	0,9701	0,9411
(Z _t +S _t)*q _s ^{-t}	0	8.886,12	10.766,18
KW		19.652,30	

Betriebstätte Luxemburg

DBA mit Anrechnungsmethode	
Luxemburg KSt	30%
Ö KSt	23%
i	4,00%
i _s	3,08%
q _s	1,0308

t	0	1	2
Ergebnis BS	4.000,00	5.500,00	
BmGl Luxemburg	4.000,00	5.500,00	
Luxemburg KSt	- 1.200,00	- 1.650,00	
Ergebnis nach St Luxemburg	2.800,00	3.850,00	
Ergebnis Ö	8.000,00	9.500,00	
Ergebnis Luxemburg	4.000,00	5.500,00	
BmGl Ö	12.000,00	15.000,00	
KSt Ö	- 2.760,00	- 3.450,00	
Anrechnung Luxemburg KSt (DBA)	920,00	1.265,00	
Ergebnis nach St Ö	6.160,00	7.315,00	
Ergebnis nach St Gesamt	8.960,00	11.165,00	
qs-t	1,0000	0,9701	0,9411
$(Z_t+S_t)*q_s^{-t}$	0	8692,10	10507,38
KW		19.199,48	

Vergleich: **Belgien besser**

Frage II-2 (6 Punkte)

Einzelunternehmer Franz möchte seine Produktionskapazitäten für Schrauben erweitern. Um die dafür notwendige zusätzliche Anlage zu kaufen, muss er einen Kredit aufnehmen. Er ist sich allerdings unsicher, welche Rückzahlungsmodalität für ihn am vorteilhaftesten ist. Der Marktzins liegt derzeit bei 10%. Seine Bank bietet ihm einen Kredit mit Verzinsung in Höhe von 5% an.

Aufgabenstellung:

- 1) Bei welcher Rückzahlungsmodalität ist der Kapitalwert des Kredites am vorteilhaftesten? Begründen Sie stichwortartig.
- 2) Welche Rückzahlungsmodalität ist am vorteilhaftesten für Franz, wenn der **Kreditzins 10% und der Marktzins 5%** beträgt?

Lösung:

1

KW steigt, wenn Tilgungszahlungen auf spätere Perioden verlagert werden
Leverage-Effekt: zusätzliche Aufnahme von Kapital empfehlenswert
Zinsschuld
Franz sollte Überschüsse am Kapitalmarkt anlegen anstatt den Kredit früher zurück zu zahlen

2

KW steigt, wenn Tilgungszahlungen vorverlegt werden
Annuitätenschuld und Ratenschuld werden vorteilhafter als die Zinsschuld
Franz sollte den Kredit schneller zurückzahlen anstatt Überschüsse am Kapitalmarkt anzulegen

Frage II-3 (9 Punkte)

Lisa ist Eigentümerin einer Fahrschule, die sie in Form eines Einzelunternehmens führt. Sie möchte in folgende 4 Wirtschaftsgüter investieren:

- Wertpapiere iSd § 14 Abs 7 Z 4 EStG
- E-Auto für ihre Fahrschule
- Gebrauchter Laptop
- E-Ladestation

Aufgabenstellung:

1. Begründen Sie anhand von **Gesetzesstellen**, ob die Begünstigung des **§ 10 EStG und/oder § 11 EStG** anwendbar ist. Geben Sie **die prozentuelle Höhe des Freibetrags** an, der für jedes Wirtschaftsgut in Anspruch genommen werden kann. (Gehen Sie davon aus, dass der **Grundfreibetrag gem § 10 EStG** bereits **ausgeschöpft** ist und allfällige Investitionen in steuerlichen Gewinnen Deckung finden.)
2. Was würde sich ändern, wenn Lisa ihr Unternehmen als **GmbH** führt?

Lösung:

Lisa

1	§ 10 EStG		§ 11 EStG	
	ja/nein	Höhe	ja/nein	Höhe
Wertpapiere	ja	13%	nein	0%
E-Auto Fahrschule	ja	13%	ja	15%
Gebrauchter Laptop	nein	0%	nein	0%
E-Ladestation	ja	13%	ja	15%*

*Annahme: Betrieb mit Strom aus erneuerbaren Quellen, sonst 0%

2

§ 10 EStG nicht mehr anwendbar

Frage III-1 (17 Punkte):

Die **Arendelle AG** (Sitz: Wien, Bilanzstichtag 31.12.) hält seit Jahren zwei 100%ige Anteile an folgenden inländischen Unternehmen in ihrem Anlagevermögen:

- **Elsa GmbH** (Anschaffungskosten = Buchwert von EUR 500.000,00)
- **Olaf GmbH** (Anschaffungskosten = Buchwert von EUR 400.000,00)

X1:

Die **Arendelle AG** nimmt eine abzugsfähige Teilwertabschreibung in Höhe von EUR 280.000,00 bei der Beteiligung an der **Elsa GmbH** vor und verkauft 50 % der Anteile an der **Olaf GmbH** um EUR 270.000,00. (Anteile an **Olaf GmbH**: bisher keine Teilwertabschreibung)

X2:

Die **Arendelle AG** verkauft die restlichen Anteile an der **Olaf GmbH** um EUR 250.000,00.

X3:

Die **Arendelle AG** muss die Anteile an der **Elsa GmbH** um EUR 50.000,00 zuschreiben.

X4:

Keine Änderung im Finanzanlagevermögen der **Arendelle AG**

X5:

Die **Arendelle AG** verkauft die gesamten Anteile der **Elsa GmbH** um EUR 350.000,00.

Aufgabenstellung:

Verbuchen Sie die einzelnen Sachverhalte im Zeitraum **X1-X5** unter Vornahme einer allfälligen **Mehr-Weniger-Rechnung (MWR)**. Die **Arendelle AG** ist bestrebt, einen möglichst niedrigen steuerlichen Gewinn auszuweisen und stellt diesbezüglich alle im Gesetz eingeräumten Antragsmöglichkeiten.

Saldierungsbuchungen können außer Acht gelassen werden. Begründen Sie Ihr Vorgehen anhand des Gesetzestextes.

Lösung:**Bsp 1****X1**

Anteile an verb. U gem § 189a Z 8 UGB

	UGB	STR	MWR
TWA Elsa	- 280.000,00		
Verkauf 50% Olfa	70.000,00		
		-	
Gegenrechnung	- 210.000,00	30.000,00	180.000,00

§ 12 (3) Z 2 TS 3 KStG

(8) Abschreibungen auf Anteile an verb U		280.000,00	
AN (0) Anteile an verb U (Elsa GmbH)			280.000,00

(8) Buchwert abgegangener Anteile an verb U		200.000,00	
AN (0) Anteile an verb U (Olaf GmbH)			200.000,00

(2) Forderungen geg. verb U / Bank / Kassa		270.000,00	MWR
(8) Erlöse aus dem Abgang von Anteilen an verb U (Olaf GmbH)		270.000,00	180.000,00

Saldierungsbuchungen (nicht erforderlich):

(8) Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen		200.000,00	
AN (8) Buchwert abgegangener Anteile an verb U (Olaf GmbH)			200.000,00
(8) Erlöse aus dem Abgang von Anteilen an verb U (Olaf GmbH)		270.000,00	
AN (8) Erträge aus dem Abgang von Finanzanl.			270.000,00

X2

(8) Buchwert abgegangener Anteile an verb U		200.000,00	
AN (0) Anteile an verb U (Olaf GmbH)			200.000,00
(2) Forderungen geg. verb U / Bank / Kassa		250.000,00	

(8) Erlöse aus dem Abg v Ant an verb U (Olaf GmbH)	250.000,00			
keine Gegenrechnung gem § 12 (3) Z 2, weil nicht im Jahr der TWA der Elsa GmbH				MWR -30.000,00
X3				
(0) Anteile an verb U (Elsa GmbH)	50.000,00			
AN (8) Erträge aus der Zuschr Ant an verb U (Olaf GmbH)	50.000,00			
§ 12 (3) Z 2 <u>TS 1</u> KStG: Vorziehen offener Siebentel bis zur Höhe der Zuschreibung				MWR -50.000,00
X4				
keine Buchung				MWR -30.000,00
X5				
	UGB	STR	MWR	
Verkauf Elsa	80.000,00	80.000,00	-	
offene Siebentel		70.000,00	70.000,00	
§ 12 (3) Z 2 <u>TS 2</u> KStG: Verrechnung offener Siebentel mit Veräußerungsgewinn				
(8) Buchwert abgegangener Anteile an verb U	270.000,00			
AN (0) Anteile an verb U (Elsa GmbH)	270.000,00			
(2) Forderungen geg. verb U / Bank / Kassa	350.000,00			
(8) Erlöse aus dem Abg Ant an verb U (Elsa GmbH)	350.000,00			
				MWR -70.000,00

Frage III-2 (13 Punkte):

Die beiden Geschäftsführerinnen der Arendelle AG, Elsa und Anna, bitten Sie um Rat:

- a) Erläutern Sie anhand des Gesetzestextes den Unterschied zwischen **Herstellungs- und Erhaltungsaufwand** sowie zwischen **Instandsetzung und Instandhaltung**. Welche Konsequenzen bringt diese Unterteilung mit sich?
- b) **Kategorisieren** Sie die nachfolgenden Beispiele gemäß der Unterteilung in a) sowohl aus Sicht des ESTG als auch aus Sicht des UGB. Begründen Sie Ihre Entscheidung kurz.
1. Erstmaliger Einbau eines Lastenaufzugs in ein bestehendes Produktionsgebäude
 2. Dachreparatur aufgrund von Hagelschäden (rund 10% der Dachfläche)
 3. Austausch von Heizungsanlagen (100% der bestehenden Heizungsanlagen)
 4. Ausmalen des Siegenhauses

Lösung:

Bsp 2

a)

siehe Folien 103ff.

Herstellung:

Erweiterung/Verbesserung über den ursprünglichen Zustand hinaus, § 203 (3) UGB

Änderung der Wesensart (EStR)

Konsequenz: Aktivierung und Abschreibung über Nutzungsdauer

Erhaltung:

Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes

Konsequenz: sofortiger Aufwand (UGB) bzw. im StR grds auch, aber Unterscheidung zw. IH und IS

Instandsetzung:

gehört nicht zu AK/HK, aber wesentliche (> 25%) Erhöhung Nutzungswert oder wesentliche (>25%) Verlängerung ND

Konsequenz: Pflicht zur Verteilung 15 J bei bestimmten Wohngebäuden (§ 4 Abs 7 EStG, § 28 Abs 2 EStG), sonst sofortiger Aufwand

Instandhaltung:

unwesentlicher Austausch von Gebäudeteilen/unwesentliche Erhöhung

ND

Konsequenz: sofortiger Aufwand oder auf Antrag (dh wahlweise) Verteilung 15 J im außerbetrieblichen Bereich (§ 28 Abs 2 EStG)

b)

1) Einbau Aufzug:

UGB: Herstellungsaufwand, weil Verbesserung über den ursprünglichen Zustand hinaus

ESTG: Herstellungsaufwand, weil Verbesserung über den ursprünglichen Zustand hinaus

2) Dachreparatur:

UGB: Erhaltungsaufwand: Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes

ESTG: Instandhaltung, weil kein wesentlicher (<25%) Austausch

3) Austausch Heizungsanlagen

UGB: Erhaltungsaufwand: Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes

ESTG: Instandsetzung, weil wesentlicher (>25%) Austausch

4) Malerarbeiten

UGB: Erhaltungsaufwand: Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes

ESTG: Instandhaltung, weil kein wesentlicher (<25%) Austausch

Frage IV-1 (15 Punkte)

- a) Definieren Sie den Begriff „inhärentes Risiko“
- b) Welche Auswirkungen hat das inhärente Risiko auf die Prüfungsplanung?
- c) Nennen Sie drei wesentliche Stakeholder, die das inhärente Risiko beeinflussen können und begründen Sie dies jeweils anhand eines Beispiels
- d) Welche Möglichkeiten der Ergebniszielsetzung bei der Jahresabschlusserstellung gibt es?
- e) Nennen Sie Faktoren abseits der Stakeholderinteressen bzw der Ergebniszielsetzung, die das inhärente Risiko beeinflussen

Lösung:

- a) Risiko, dass der Jahresabschluss fehlerhaft ist ohne Berücksichtigung der Funktionsfähigkeit von Kontrollen: 2 Punkte
- b) Je höher das inhärente Risiko, desto niedriger muss das Entdeckungsrisiko gehalten werden (bei unverändertem Kontrollrisiko), um das Prüfungsrisiko in Summe konstant zu halten, dh desto genauer muss geprüft werden: 2 Punkte
- c) Management: zB aufgrund Interesses an höherer Prämie
 - a. Fremdkapitalgeber (Banken): zB aufgrund von Kreditklauseln in Abhängigkeit vom Jahresabschluss
 - b. Eigentümer zB aufgrund von Interesse an Ausschüttungen (3 Punkte)
- d) Möglichst hohes Ergebnis, möglichst niedriges Ergebnis, möglichst konstante Ergebnisse, möglichst exakt das vorhergesagte Ergebnis erreichen (4 Punkte)
- e) Finanzielle Risiken (zB Zins/Währungsrisiko) (4 Punkte)
 - a. Außergewöhnliche Geschäfte
 - b. Geschäfte mit nahestehenden Personen
 - c. Komplexität der Geschäfte

Frage IV-2 (5 Punkte)

Beschreiben Sie die Voraussetzungen für die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers bei Gesellschaften, welche die in Euro ausgedrückten Größenklassen iSd § 221 Abs 3 UGB um das 5fache überschreiten?

Lösung:

- § 271a UGB, § 271c UGB
 - Gesellschaften, die Größenklassen um das 5fache überschreiten:
 - geringerer Umsatzanteil (15%)
 - weitere unvereinbare Tätigkeiten:
Steuerberatung, die über Aufzeigen von Gestaltungsalternativen hinausgeht,
Entwicklung, Installation und Einführung von Rechnungslegungsinformationssystemen
 - Unternehmen von öffentlichem Interesse
 - max. 7 Jahre in Folge prüfen (interne Rotation)
 - befristetes Tätigkeitsverbot (3 Jahre)

Frage IV-3 (4 Punkte)

Welche zwei Arten von Ereignissen nach dem Bilanzstichtag können unterschieden werden?

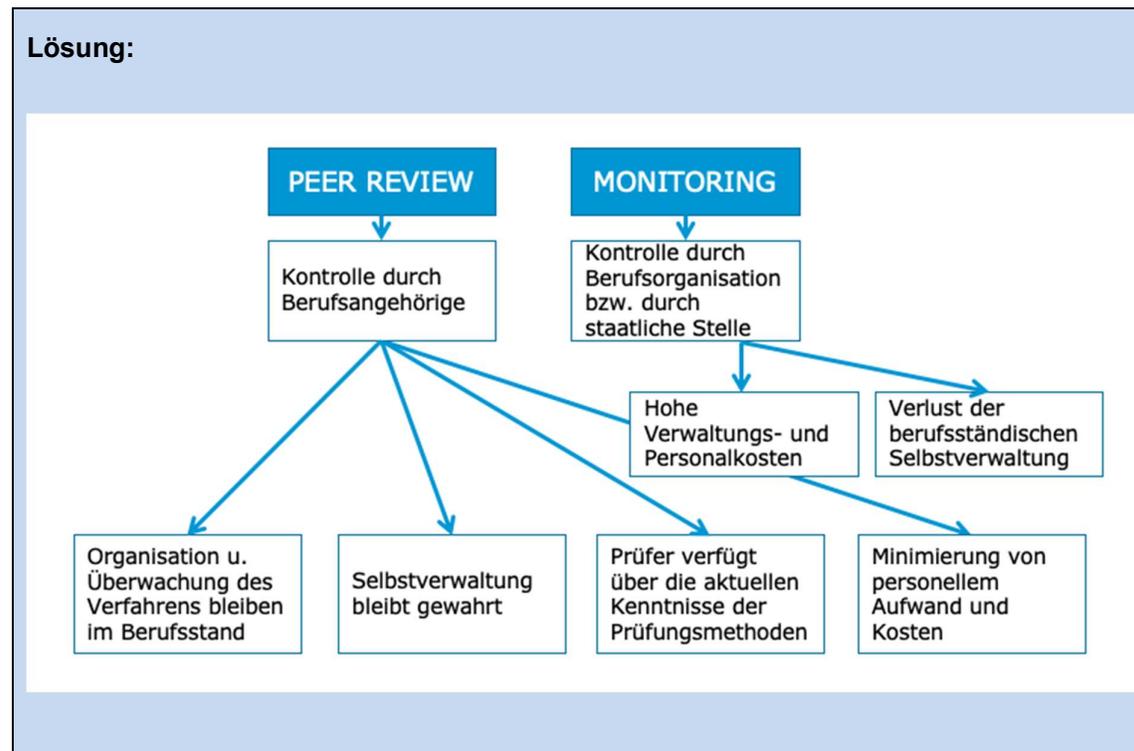
Lösung:

- „wertaufhellende“ oder „berücksichtigungspflichtige“ Ereignisse:
substanzielle Hinweise zu Gegebenheiten, die bereits AM Bilanzstichtag vorlagen
- „wertbegründende“ oder „nicht berücksichtigungspflichtige“ Ereignisse:
Gegebenheiten, die sich NACH dem Bilanzstichtag ergeben haben

Frage IV-4 (6 Punkte)

Auf Basis welcher zwei Systeme kann die Qualitätskontrolle von Abschlussprüfungen erfolgen? Beschreiben Sie die beiden Systeme

Lösung:



Frage V-1 (5 Punkte)

In welche Kategorien dürfen die Erlöse aus der Emission grüner Anleihen gem Art 4 EuGB-VO investiert werden?

Lösung:

- Anlagegüter, die keine finanziellen Vermögenswerte sind (zB Maschinen, Fahrzeuge)
- Investitionsausgaben, die mit nachhaltigen Aktivitäten der EUTaxonomie im Zusammenhang stehen
- Betriebsausgaben, die frühestens drei Jahre vor der Emission getätigt wurden und mit nachhaltigen Aktivitäten iSd EU-Taxonomie in Verbindung stehen
- Finanzielle Vermögenswerte, die spätestens fünf Jahre nach der Emission geschaffen werden (zB Kreditvergabe für erneuerbare Energieprojekte aus den Anleiheerlösen)
- Vermögenswerte und Ausgaben von Haushalten (zB Finanzierung nachhaltiger Projekte im Wohnsektor)

RWZ 2/2025, ART.-NR.: 11

Frage V-2 (5 Punkte)

Nennen und erläutern Sie 3 Anwendungsfälle für KI-Systeme, welche durch eine geprüfte Einheit genutzt werden könnten:

Lösung:

- Erkennen von Mustern und Trends in (unstrukturierten) Daten bzw Erstellen von Modellen, einschließlich Vorhersagemodellen und Prognosen (zB iZm Kapitalflussrechnung, Umsatzentwicklungen, Lagerständen)
- Identifikation und Extraktion relevanter Datenelemente in Dokumenten, wie zB in Bestellungen, Rechnungen, Zahlungseingangsbestätigungen oder anderen Dokumenten von Dritten und Abgleich dieser Datensätze
- Generierung von Buchungsvorschlägen auf Basis der identifizierten und extrahierten Datenelementen und auf Basis von erkannten Mustern

RWZ 3/2025, ART.-NR.: 17